



| <b>Tarif für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen in der Stadt Siegen</b> |                                  |                   |
|--|----------------------------------|-------------------|
| Ordnungsziffer   | Zuständigkeit                    | Ratsbeschluss vom |
| 52.031   | Abteilung 2/5<br>Sport und Bäder | 22.05.2013        |

Der Rat der Stadt Siegen hat am 22.05.2013 den nachstehenden Tarif beschlossen:

## § 1

### Entgeltfreie Nutzungsberechtigte

(1) Sportvereinen - Amateurreinen -, die

- a) ihren Sitz in der Universitätsstadt Siegen haben,
- b) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören,
- c) bei der Sporthilfe e.V. versichert und
- d) Mitglied des Stadtsportverbandes Siegen,

werden die stadteigenen Sportplatzanlagen für sportliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die städtischen Schulen werden den in Absatz 1 genannten Turn- und Sportvereinen gleichgestellt.

## § 2

### Kostenpflichtige Nutzungsberechtigte

Von anderen als in § 1 Abs. 1 genannten Benutzern werden bei der Benutzung der stadteigenen Sportplatzanlagen **zu sportlichen Zwecken** folgende Entgelte erhoben:

1. Rasenplätze (Natur- und Kunstrasen)

15 % der Bruttoeinnahme; mindestens

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Tagessatz:                    | 500,00 EUR                               |
| Halbtagesatz (bis 6 Stunden): | 250,00 EUR                               |
| Stundensatz:                  | 45,00 EUR   mindestens jedoch 100,00 EUR |

2. Tennisplätze

15 % der Bruttoeinnahme; mindestens

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Tagessatz:                    | 200,00 EUR |
| Halbtagesatz (bis 6 Stunden): | 100,00 EUR |
| Stundensatz:                  | 20,00 EUR  |

3. Leichtathletische Anlagen

15 % der Bruttoeinnahme; mindestens

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Tagessatz:                    | 100,00 EUR |
| Halbtagesatz (bis 6 Stunden): | 50,00 EUR  |
| Stundensatz:                  | 10,00 EUR  |

**§ 2 a****Nutzungsentgelt Nebennutzer Kunstrasenplätze**

- (1) Als Nebennutzer sind Vereine und Nutzer zu betrachten, welche sich bei der Umwandlung der Tenne- in Kunstrasenplätze oder bei einer Belagserneuerung nicht mit einer Einmalzahlung im Voraus finanziell beteiligt haben.
- (2) Von den Nebennutzern wird für die Benutzung von Kunstrasenplätzen ein Nutzungsentgelt von 2,70 EUR je Nutzungsstunde erhoben. Der Berechnung werden die angemeldeten und im Belegungsplan verzeichneten Nutzungszeiten zugrunde gelegt. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt jährlich.

**§ 2 b****Ausnahmeregelung während einer Belagserneuerung  
bzw. der Herstellung eines Kunstrasenplatzes**

- (1) Sofern bei einem Sportplatz der Kunstrasenbelag erneuert wird und der Hauptnutzer währenddessen auf einen anderen Kunstrasenplatz ausweicht, wird er hierdurch nicht zum entgeltspflichtigen Nebennutzer auf dem Ersatzplatz. Es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Auf die ausweichenden Nebennutzer des zu erneuernden Sportplatzes trifft diese Ausnahmeregelung nicht zu. Die Nebennutzer sind zur Zahlung des Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme des Ersatzplatzes verpflichtet.
- (3) Bei der Herstellung eines Kunstrasenplatzes gelten die Absätze 1 und 2 analog.

**§ 3****Nichtsportliche Zwecke**

Bei Benutzung der stadteigenen Sportplatzanlagen zu nichtsportlichen Zwecken werden folgende Entgelte erhoben:

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | Rasenplätze (Natur- und Kunstrasen)<br>20 % der Bruttoeinnahme; mindestens | 1.500,00 EUR/Tag |
| 2. | Tennenplätze<br>20 % der Bruttoeinnahme; mindestens                        | 750,00 EUR/Tag   |
| 3. | Leichtathletische Anlagen<br>20 % der Bruttoeinnahme; mindestens           | 250,00 EUR/Tag   |

#### **§ 4**

#### **Verkaufsstände gewerblicher Händler**

Für einen standfesten Verkaufsstand beträgt das zu zahlende Entgelt 50,00 EUR, für einen beweglichen Stand 25,00 EUR.

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann auf Antrag das Benutzungsentgelt erlassen oder verringert werden.
- (2) Die Universitätsstadt Siegen behält sich vor, ein von den o.g. Tarifen abweichendes Entgelt zu erheben.

#### **§ 6**

#### **Zahlungsverpflichtung/Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelterhebung erfolgt mittels gesonderter Rechnung nach erfolgter Nutzung.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bis zum in der Rechnung festgesetzten Termin zu entrichten. Sofern die genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet, wird auf die Erhebung des Entgeltes verzichtet (Ausnahme siehe § 2 a). Es fällt in diesen Fällen lediglich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 EUR an.
- (4) Die Universitätsstadt Siegen behält sich vor, eine Kautions zu erheben.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt ab 01.06.2013 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 2 a und 2 b, diese werden rückwirkend zum 01.01.2013 wirksam.

Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen in der Stadt Siegen vom 25.11.2009 außer Kraft.